

## Fragen zur Neuregelung der Vergütung in der Jugendhilfe

- Welchen Teil der Jugendhilfe betrifft die Neuregelung?

Die Neuregelung betrifft alle Mitarbeitenden, die überwiegend in Einrichtungen und wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

Damit sind alle Einrichtungen und Einrichtungsteile umfasst, die unter das SGB VIII fallen. Dazu zählen unter anderem Erziehungsberatungsstellen, teilstationäre Angebote, die sozialpädagogische Familienhilfe oder Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Einzige Ausnahme sind die Kindertageseinrichtungen, für die das noch speziellere Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gilt.

- Warum nur diesen Teil?

Hintergrund für diese Sonderregelung ist die besondere Refinanzierungssituation in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Abweichungen von den allgemeinen AVR-Bayern sollten dabei so minimal und passgenau wie möglich erfolgen, damit auch weiterhin ein möglichst gleicher Rahmen für alle diakonischen Mitarbeitenden in Bayern bestehen bleibt.

Eine Ausweitung der erweiterten Entgelttabelle auf alle Hilfebereiche ist zwar diskutiert worden. Das Feedback aus dem Verband ergab jedoch eine klare Positionierung, dass das bisherige Tabellenmodell sich bewährt hat und daher beibehalten werden soll.

- Worin liegen die Probleme der Refinanzierung mit dem bisherigen Vergütungsmodell?

Das bisherige Vergütungsmodell weicht bewusst in der Stufenstruktur der Entgelttabelle von Vergleichstarifen ab, was wesentlich zum Erfolg der AVR-Bayern seit der Umstellung im Jahr 2007 beigetragen hat.

In der Summe bleiben die Einkommen zwar in etwa gleich. Die Mitarbeitenden bei der Diakonie erhalten jedoch generell höhere Einstiegsgehälter in den ersten Berufsjahren, während sich die Entgelte bei mehr Berufserfahrung früher auf das jeweilige Endgehalt einpendeln, ohne dass weitere Stufenaufstiege erfolgen.

Das Refinanzierungsproblem in der Kinder- und Jugendhilfe besteht in der Auslegung des bayerischen Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII. Die Refinanzierung erfolgt dabei – anders als in anderen Hilfebereichen – nicht nach Personalkostenpauschalen. Stattdessen wird grundsätzlich nach TVöD refinanziert, und zwar individuell auf die einzelnen StelleninhaberInnen bezogen, so dass im Zusammenspiel mit dem sogenannten Besserstellungsverbot immer nur der kostengünstigere Tarif refinanziert wird, also entweder die niedriger liegenden TVöD-Einstiegsgehälter oder die niedriger liegenden Gehälter von Berufserfahrenen nach den AVR-Bayern. Konkret bedeutet das: Bei allen Mitarbeitenden wird verglichen, ob die jeweils ermittelte Entgeltgruppe und Stufe nach AVR oder nach TVöD kostengünstiger ist. Die Bezirke refinanzieren dann die kostengünstigere Variante. Dadurch entstehen dauerhafte und stetig wachsende Defizite für die betroffenen Anstellungsträger, da kein interner Kostenausgleich wie bei Pauschalen möglich ist.

- Führt die abgesenkte neue Eingangsstufe, auf der die Vergütung fünf Prozent unter dem Niveau der bisherigen liegt, zu einem weiteren Attraktivitätsverlust der Arbeit in der Jugendhilfe?

Davon gehen wir nicht aus. Denn trotz dieser Annäherung an die niedrigeren Einstiegsgehälter des TVöD liegen die Einstiegsgehälter nach den AVR-Bayern immer noch oberhalb der Vergleichstarife. Damit bleibt ein Berufseinstieg bei der Diakonie Bayern nach wie vor sehr attraktiv.

- Erfolgt durch längere Laufzeiten zwischen den Stufen eine weitere Absenkung des Entgelt-niveaus?

Das Entgelt-niveau bleibt in der Summe gleich, soweit man in der heutigen Zeit überhaupt sinnvoller Weise von sogenannten Lebenserwerbseinkommen sprechen kann. Für langjährige Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Bindung an den diakonischen Dienstgeber durch die Einführung der neuen Endstufe sogar deutlich erhöht. Denn seine/ ihre Berufserfahrung wird damit noch stärker honoriert als bisher.

- Ist die Laufzeit von 18 Jahren bis zum Erreichen der fünften Vergütungsstufe angesichts der Fluktuation in der Jugendhilfe überhaupt realistisch erreichbar?

Im Diskurs mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat sich gezeigt, dass in nicht wenigen Einrichtungen bereits jetzt eine so hohe Konstanz in der Mitarbeiterschaft besteht, dass viele Mitarbeitende in den Genuss der neuen Endstufe kommen werden.

- Bringt ein Arbeitgeberwechsel innerhalb der Diakonie durch die damit verbundene Rückstufung jetzt noch mehr Nachteile, weil die neue Stufe 1 ja niedriger ist als die bisherige?

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Diakonie in Bayern werden die bisherigen Beschäftigungszeiten ohnehin angerechnet, was den Mitarbeitenden etwa beim Krankengeldzuschuss, bei der Treueleistung (Zusatzurlaub) und bei den Kündigungsfristen zugutekommt.

Bei der Stufenzuweisung von Neueinstellungen kann der Anstellungsträger zwar grundsätzlich in die niedrigste Stufe eingruppiert werden. Er kann aber auch nachgewiesene förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung anrechnen. In der Praxis wird hiervon auch oft Gebrauch gemacht, um den Mitarbeitenden von Anfang die Wertschätzung für ihre bereits gewonnene Berufserfahrung und Qualifikation entgegenzubringen.

Genau genommen müssen wir sogar froh sein, dass wir keine interne Wechsel privilegierenden Automatismen bezüglich der Einstufung wie im öffentlichen Dienst haben, da diese gerade vor dem Hintergrund des europarechtlichen Freizügigkeitsgebots von der Rechtsprechung kritisch hinterfragt werden.

- Erschwert die Neuregelung durch ihre ausschließliche Geltung für Jugendhilfe im Bereich des SGB VIII den Wechsel zwischen den Fachbereichen?

Die Arbeitsrechtliche Kommission war sich bei ihrer Beschlussfassung sehr bewusst, dass eine Spartenregelung – auch wenn sie so systemkonform und minimalistisch wie möglich gestaltet ist – zwangsläufig ins Tarifgefüge eingreift, was mit einer gewissen Unruhe in der Mitarbeiterschaft, mehr Verwaltungsaufwand für die Personalabteilungen und Mitarbeitendenvertretungen und nicht zuletzt mit einem erhöhten Kommunikationsbedarf verbunden ist.

Aufgrund der besonderen Refinanzierungssituation in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe sah sich die Kommission aber dazu genötigt, hier mithilfe des Tarifwerks unterstützend einzugreifen.

Ob und inwieweit es dann tatsächlich zu Erschwernissen bei internen Fachbereichswechseln kommen wird, wird sich noch zeigen. Zum Teil können solche Wechsel auch durch entsprechende Vertragsergänzungen vor Ort abgedeckt werden.

- Führt die genannte Ausschließlichkeit obendrein dazu, dass Jobs in der Jugendhilfe im Bereich des SGB VIII noch mehr an Attraktivität verlieren als bisher schon?

Davon ist nicht auszugehen, da

1. die Einstiegsgehälter nach wie vor oberhalb der Vergleichstarife und speziell des TVöD liegen,
2. die Anstellungsträger auch bei den Einstiegsgehältern durch die Anerkennung nachgewiesener förderlicher Berufserfahrung eine höhere Stufe gewähren können und so auf die Situation am Bewerbermarkt reagieren können,
3. die Attraktivität durch die neue Endstufe sogar gesteigert wird und
4. schließlich die Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher in heilpädagogischen Wohngruppen und Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nun generell angehoben und als spezielle Erziehertätigkeit gewertet wird, was zu einer automatischen Eingruppierung in Entgeltgruppe E 9 anstatt bisher E 8 führt. Damit ist eine sofortige Entgeltsteigerung von beispielsweise 314 Euro brutto in der Basisstufe/Stufe 3 verbunden.

Im Gegenteil ist also davon auszugehen, dass die höhere Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die neue Endstufe für die Kinder- und Jugendhilfe deren Attraktivität gegenüber anderen Hilfebereichen steigern werden. Ob sich einzelne Mitarbeitende dann tatsächlich aus diesem Grund für einen Wechsel in die Kinder- und Jugendhilfe entscheiden, hängt dann aber auch noch von anderen Faktoren wie etwa der Verfügbarkeit freier Stellen oder den sonstigen Rahmenbedingungen ab.